

## L 5 B 220/07 AS PKH

Land  
Berlin-Brandenburg  
Sozialgericht  
LSG Berlin-Brandenburg  
Sachgebiet  
Grundsicherung für Arbeitsuchende  
Abteilung  
5  
1. Instanz  
SG Berlin (BRB)  
Aktenzeichen  
S 104 AS 771/06  
Datum  
19.12.2006  
2. Instanz  
LSG Berlin-Brandenburg  
Aktenzeichen  
L 5 B 220/07 AS PKH  
Datum  
09.08.2007  
3. Instanz  
Bundessozialgericht  
Aktenzeichen  
-

Datum  
-

Kategorie  
Beschluss

Die Beschwerde der Kläger gegen den Beschluss des Sozialgerichts Berlin vom 19. Dezember 2006 wird zurückgewiesen.

Gründe:

Die Beschwerde der Kläger gegen den Beschluss des Sozialgerichts Berlin vom 19. Dezember 2006 ist gemäß [§§ 172 Abs. 1](#) und [173](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) zulässig. Dabei ist unerheblich, dass die Berufung in der Hauptsache als unzulässig zu verwerfen war (Beschluss vom 10. Mai 2007), weil der Beschwerdewert nach [§ 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG](#) (500 Euro) nicht erreicht war. Denn die Regelung der [§§ 127 Abs. 2 Satz 2, 511](#) der Zivilprozessordnung (ZPO), nach der eine Beschwerde gegen die Ablehnung der Gewährung von Prozesskostenhilfe, die nicht allein auf die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers gestützt wurde, ausgeschlossen ist, wenn der Streitwert in der Hauptsache nicht 600,00 Euro übersteigt, ist zur Überzeugung des Senats nicht über [§ 73 a Abs. 1 Satz 1 SGG](#) dahingehend auf das sozialgerichtliche Verfahren zu übertragen, dass eine Beschwerde gegen eine ablehnende Prozesskostenhilfeentscheidung nur im Falle eines 500,00 Euro übersteigenden Beschwerdewerts (vgl. [§ 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG](#)) statthaft ist (so aber LSG Baden-Württemberg, Beschluss vom 06.09.2005, [L 8 AL 1862/05 PKH-B](#); LSG Niedersachsen, Beschluss vom 06.12.2005, [L 8 B 147/05 AS](#), beide dokumentiert unter sozialgerichtsbarkeit.de; LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 23.02.2007, [L 25 B 109/07 AS PKH](#)). Der Senat geht vielmehr im Hinblick darauf, dass die vorgenannte Auffassung zu einer weitergehenden als in der ZPO vorgesehenen Einschränkung führen würde, und unter Berücksichtigung der Gesetzgebungshistorie des 6. SGG-Änderungs-gesetzes davon aus, dass keine ausreichende Rechtsgrundlage für einen derartigen Beschwerdeausschluss besteht (so mit ausführlicherer Begründung: LSG Baden-Württemberg, Beschluss vom 02.01.2007, [L 13 AS 4100/06 PKH-B](#) und LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 14.05.2007, [L 10 B 217/07 AS PKH](#), beide dokumentiert unter sozialgerichtsbarkeit.de; vgl. auch Keller/Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 8. Aufl., § 73a Rn. 12b).

Die Beschwerde ist jedoch nicht begründet.

Nach [§ 73a Abs. 1 Satz 1 SGG](#) gelten für die Gewährung von Prozesskostenhilfe im sozialgerichtlichen Verfahren die Vorschriften der ZPO entsprechend. Danach ist einem Beteiligten, der nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder in Raten aufbringen kann, auf seinen Antrag Prozesskostenhilfe zu gewähren, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint (vgl. [§ 114 ZPO](#)). Das angerufene Gericht beurteilt die Erfolgsaussicht im Sinne des [§ 114 ZPO](#) regelmäßig ohne abschließende tatsächliche und rechtliche Würdigung des Streitstoffes. Die Prüfung der Erfolgsaussicht soll nicht dazu dienen, die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung selbst in das Nebenverfahren der Prozesskostenhilfe vorzuverlagern und dieses an die Stelle des Hauptsacheverfahrens treten zu lassen. Für die Annahme hinreichender Erfolgsaussicht reicht die "reale Chance zum Obsiegen" aus, nicht hingegen eine "nur entfernte Erfolgschance".

Hieran gemessen hat das Sozialgericht die Gewährung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwältin G mangels hinreichender Erfolgsaussicht der Rechtsverfolgung zu Recht abgelehnt. Nachvollziehbar und überzeugend hat das Sozialgericht ausgeführt, dass der Kläger zu 2. erst ab dem 22. November 2005 einen Anspruch auf Gewährung von Arbeitslosengeld II hatte. Dabei hat es insbesondere die Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes zutreffend gehandhabt und betont, dass dem Kläger zu 2., der mit einem Visum der deutschen Auslandsvertretung eingereist war, im Zeitraum vom 17. Oktober 2005 bis 21. November 2005 die Aufnahme einer Beschäftigung weder erlaubt war noch hätte erlaubt werden können. Erst auf den Antrag vom 22. November 2005 wurde die Aufenthaltserlaubnis nach [§ 28 AufenthG](#) erteilt, so dass auch erst ab diesem Zeitpunkt [§ 28 Abs. 5 AufenthG](#) greifen konnte, wonach die Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt. Wegen der Einzelheiten, auch hinsichtlich der Abweisung der Hilfsanträge, nimmt der Senat zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Ausführungen im Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 19.

Dezember 2006 Bezug.

Das Beschwerdevorbringen rechtfertigt keine andere Entscheidung. Die Rechtslage nach [§ 8 Abs. 2 SGB II](#) und [§§ 4 Abs. 3 Satz 1, 28 AufenthG](#) ist eindeutig. Ausländer dürfen eine Beschäftigung nur ausüben - und sind damit "erwerbsfähig" im Sinne von [§ 8 SGB II](#) -, wenn der Aufenthaltstitel es erlaubt. Dies war hier erst ab dem 22. November 2005 gegeben. Nichts anderes ergibt sich aus den von den Klägern angeführten Vorschriften der Beschäftigungsverordnung (BeschV) und der Beschäftigungsverfahrensverordnung (BeschVerfV). Vor allem der Hinweis auf § 1 Nr. 1, 2. Alt. BeschVerfV greift nicht, da der Kläger zu 2. bis einschließlich 21. November 2005 nur im Besitz eines Visums im Sinne von [§ 6 AufenthG](#) und nicht im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach [§ 7 AufenthG](#) war.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar ([§ 177 SGG](#)).

Rechtskraft

Aus

Login

BRB

Saved

2007-08-27